

Eintragungspflicht Denkmalliste HessVGH Urteil vom 28.11.1984 11 VE 139/84, DÖV 1985, 837

- 1. Die Denkmalfachbehörde hat - abgesehen von den im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen - alle als Kulturdenkmäler erkannten Objekte in das Denkmalbuch einzutragen. Einen Ermessensspielraum hat sie dabei nicht (Aufgabe der früheren Rspr.).**
- 2. Die in § 2 Abs. 1 HessDSchG angesprochenen öffentlichen Interessen sind allein jene, die unter den dort einzeln aufgeführten Gesichtspunkten die Erhaltung von Sachen rechtfertigen.**

Klage gegen die Eintragung in das Denkmalbuch des auf ihrem Grundstück gelegenen alten Pfarrhauses mit drei alten Bäumen. Ihre Rechtsmittel waren erfolglos.

Auszug aus den Gründen

Nach § 10 Abs. 1 HessDSchG erfolgt die Eintragung von Kulturdenkmälern von Amts wegen oder auf Antrag. Hier ist die Eintragung von Amts wegen vorgenommen worden.

...

Die sachlichen Voraussetzungen für die Eintragung lagen vor. Welche dies sind, lässt sich dem Wortlaut der Vorschriften des DSchG allerdings nicht entnehmen. Das Gesetz regelt einerseits in § 2, unter welchen Voraussetzungen Objekte schutzwürdige Kulturdenkmäler sind und dass sich Maßnahmen der Denkmalpflege auch auf nicht in das Denkmalbuch oder die vorläufige Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmäler erstrecken können. Andererseits sehen die Bestimmungen in den §§ 9 ff. DSchG die Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalbuch und besondere Regelungen für eingetragene Kulturdenkmäler vor, um für jene Personen, die die Verfügungsgewalt über die ohnehin nach § 2 DSchG dem gesetzlichen Schutz unterstellten Kulturdenkmäler haben, die besonderen im 2. Abschnitt des DSchG festgelegten Verpflichtungen in einem rechtsstaatlichen Anforderungen gemäßen förmlichen Verfahren zu begründen. Nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob der für die Eintragung in das Denkmalbuch zuständigen Fachbehörde ein Spielraum eingeräumt sein soll, der es zulässt, gewisse Kulturdenkmäler nicht in das Denkmalbuch einzutragen, oder ob das Eintragungsverfahren grundsätzlich den Zweck hat, alle Kulturdenkmäler zu erfassen.

Die Auslegung des Gesetzes führt zu der zweiten Alternative. Die Denkmalfachbehörde hat abgesehen von den im DSchG vorgeschriebenen Ausnahmen alle als Kulturdenkmäler erkannten Objekte in das Denkmalbuch einzutragen. Für dieses Ergebnis spricht schon die Zielsetzung des Gesetzes, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 DSchG ergibt. Danach ist es Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe des Gesetzes zu schützen und zu erhalten. Das Gesetz unterscheidet dabei weder in dieser Vorschrift noch in anderen Regelungen zwischen mehr oder

weniger schützenswerten Kulturdenkmälern. Wenn die §§ 9 ff. DSchG zusätzlich zu den nach § 7 des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Maßnahmen für die Denkmalfachbehörde die Möglichkeit eröffnen, Kulturdenkmäler in das Denkmalsbuch oder eine vorläufige Denkmalliste einzutragen und dadurch den Schutz der Kulturdenkmäler zu verbessern, indem den Verfügungsberechtigten bestimmte Pflichten - insbesondere die Unterhaltungspflicht nach § 12 DSchG - auferlegt und die Überwachung der Kulturdenkmäler durch Genehmigungs- und Anzeigepflichten (§§ 16 f. DSchG) erleichtert wird, dann wird damit der Zielsetzung des § 1 DSchG entsprochen, die der Regelung in Art. 62 S. 1 der Hessischen Verfassung Rechnung trägt. Es ist kein sachlicher Gesichtspunkt erkennbar, der es rechtfertigte, bei schutzwürdigen Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG, an deren Erhaltung nach der gesetzlichen Begriffbestimmung ein öffentliches Interesse bestehen muss, von den besseren Kontrollmöglichkeiten und der Auferlegung der Pflichten, die im zweiten Abschnitt des Gesetzes vorgesehen sind, abzusehen, außer wenn trotz des öffentlichen Interesses ein Bedürfnis dafür fehlt (vgl. § 9 Abs. 3 DSchG).

Unter diesen Gesichtspunkten wird es auch verständlich, wenn in den Eintragungsvorschriften keine sachlichen Gesichtspunkte als Voraussetzung für die Eintragung von Kulturdenkmälern genannt werden. Dies lässt vielmehr den Schluss zu, dass abgesehen von den in § 9 DSchG geregelten Ausnahmen die Eintragung der Kulturdenkmäler in das Denkmalsbuch wegen des öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung ohne Unterschied erfolgen soll, insbesondere zu dem öffentlichen Erhaltungsinteresse nicht noch ein irgendwie geartetes besonderes Interesse hinzutreten muss.

Eine Unterscheidung zwischen einzutragenden und nicht einzutragenden Kulturdenkmälern erscheint auch nicht im Hinblick auf andere öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt. Wenn Änderungen eingetragener Kulturdenkmäler nur zugelassen werden sollen, wenn „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ dem nicht entgegenstehen (§ 16 Abs. 3 DSchG), während § 7 Abs. 2 S. 1 den Denkmalschutzbehörden auferlegt, bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen, so mag dies allerdings auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, bei nicht eingetragenen Kulturdenkmälern seien berechnete private Interessen im Gegensatz zu den eingetragenen zu berücksichtigen. Dieser Schluss lässt sich jedoch nach Ansicht des Senats nicht ziehen. § 7 gilt gleichermaßen für eingetragene und nicht eingetragene Kulturdenkmäler. Die Denkmalschutzbehörden haben also nach dieser Vorschrift alle Kulturdenkmäler unter Berücksichtigung berechtigter privater Interessen zu schützen und zu erhalten. Dies entspricht der dargelegten gesetzlichen Konzeption, wonach für alle Kulturdenkmäler prinzipiell der Schutz des Gesetzes gilt und durch die Eintragung nur zusätzliche Pflichten derjenigen begründet werden, denen die Verfügungsberechtigung hinsichtlich der Kulturdenkmäler zusteht. - Die Regelung in

§ 16 Abs. 3 DSchG, wonach Änderungen eingetragener Kulturdenkmäler nur zugelassen werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen, schließt nicht aus, berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen, die jedoch durch das Gemeinwohl begrenzt werden. Soweit dies zu einer Enteignung führt, sieht das Gesetz im vierten Abschnitt Entschädigungsregelungen vor. Verfassungsrechtlich ist dies nicht zu beanstanden, denn der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG). Diese „Sozialbindung“ rechtfertigt den Vorrang des Gemeinwohls.

Für öffentliche Interessen, die neben den in § 2 Abs. 1 DSchG genannten bei der Beurteilung von Kulturdenkmälern zu berücksichtigen wären, ergeben sich aus dem Gesetz keine Anhaltspunkte. Die in § 2 Abs. 1 DSchG angesprochenen öffentlichen Interessen sind allein jene, die in bezug auf die einzeln aufgeführten Gesichtspunkte (u. a. städtebauliche und geschichtliche Gründe) die Erhaltung bestimmter Sachen rechtfertigen. Irgendwie geartete andere öffentliche Interessen, insbesondere dem Erhaltungsinteresse entgegenstehende, sind nicht zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit dem Erhaltungsinteresse genannten öffentlichen Interessen sind „kein Einfallstor für andere öffentliche Belange“ (vgl. *Hönes*, DÖV 1981, 957). Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus dem Sinn der Regelung. Sie bezweckt zu verhindern, dass der Denkmalschutz über das durch das Interesse der Allgemeinheit und damit durch die Sozialbindung des Eigentums gerechtfertigte Maß hinaus zu Lasten von Individualinteressen ausgeweitet wird, indem sie eben dieses Allgemeininteresse als „öffentliches Interesse“ an der Erhaltung aus den einzelnen im Gesetz aufgeführten Gründen für die Denkmaleigenschaft voraussetzt. Damit wirkt das öffentliche Interesse als Korrektiv gegenüber Einzel- oder Gruppeninteressen, die auf einen geringeren oder weitergehenden Schutz von Sachen aus Gründen des Denkmalschutzes gerichtet sind (vgl. dazu *Dörffeldt*, Hessisches Denkmalschutzrecht, 1977, § 2 Anm. 6; *Moench*, NVwZ 1984, 146 [148]) m. w. N.).

Für einen Ermessensspielraum bei der Eintragung in das Denkmalbuch lässt sich nach Ansicht des Senats auch nichts aus den Vorschriften in § 10 Abs. 1 S. 2 und S. 3 DSchG herleiten, wie es in der bisherigen Rspr. des *HessVGH* (vgl. Urteil vom 24.3.1981, IX OE 167/77; a. A. *VG Frankfurt a. M.*, Urteil vom 17.7.1981, IV/3 49/80, DVBl. 82, 367) von dem früher zuständigen Senat angenommen worden ist. Für ein nach Opportunitätsgesichtspunkten (vgl. *HessVGH*, Urteil vom 8.6.1982, IX OE 58/79) auszuübendes Ermessen gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte. In dem Urteil vom 24.3.1981 ist ausgeführt, die Regelung des § 10 Abs. 1 DSchG, wonach die Eintragung auch auf einen Antrag hin erfolgen könne, sei gegenstandslos, wenn die Denkmalfachbehörde in allen Fällen, in denen sie Kenntnis von dem Vorhandensein eines schutzwürdigen Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG erhalte, verpflichtet wäre, eine Eintragung in das Denkmalbuch herbeizuführen. Dabei ist

unberücksichtigt geblieben, dass das Recht eines Eigentümers, der Gemeinde oder des Beirats nach § 3 Abs. 3 DSchG, die Eintragung eines Kulturdenkmals zu beantragen, diesen Antragsberechtigten über die Möglichkeit einer Anregung an die Denkmalfachbehörde hinaus einen Eintragungsanspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verleiht. Außerdem hätten auch Anträge im Sinne bloßer Anregungen das sinnvolle Ergebnis, dass die Denkmalfachbehörde auf ihr unter Umständen verborgen bleibende Kulturdenkmäler aufmerksam würde.

Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Eintragung in das Denkmalsbuch zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG vorliegen, aber keine der in § 9 Abs. 2 oder 3 DSchG aufgeführten Ausnahmen. Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung und des ... Sachverständigengutachtens handelt es sich bei dem umstrittenen alten Pfarrhaus und den mit ihm unter Schutz gestellten drei Bäumen um ein schutzwürdiges Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG ... [wird ausgeführt].

Aus der Anmerkung Kapteina in EzD: Wie auch immer das Urteil in seinen Entscheidungsgründen in Bezug auf die Frage eines Anspruches des Eigentümers auf Eintragung seines Objektes in die Denkmalliste zu bewerten sein mag (vgl. dazu Spennemann, Kein Anspruch auf Denkmalschutz?, BauR 2003, 1655 [1657]), jedenfalls wird das Bestehen eines Eintragungsanspruches des Eigentümers aus Rechtsgründen von der Rechtsprechung - soweit sie bislang zur Entscheidung darüber berufen war - abgelehnt (vgl. OVG NW, Beschluss vom 9.6.1986, 7 B 745/89, BauR 1989, 592, Urteil vom 16.12.1987, 11 A 2015/84, NVwZ-RR 1989, 64 und vom 17.2.1995, 10 A 830/92, abgedruckt unter EzD 2.2.4 Nr. 25; HessVGH, Urteil vom 7.1.1986, 2 UE 2855/84, NVwZ 1986, 680 und Beschluss vom 17.12.1984, 4 N 2918/84, BRS 42 Nr. 33; offen gelassen OVG Berlin, Beschluss vom 14.2.1990, 2 S 2.90 und Beschluss vom 29.10.1991, 2 S 29.91, abgedruckt unter EzD 2.2.6.4 Nr. 23), obwohl gute Gründe für die Anerkennung eines solchen Rechts dem Grunde nach sprechen (vgl. Martin, Denkmalschutz am Scheideweg, BayVBl. 1999, 225 f. sowie Kleeberg/Eberl, Kulturgüter im Privatbesitz, 2. Aufl., Rn. 77, Spennemann, aaO, 1655 f.).